



Universitätsbibliothek Paderborn

Geistliche Hauß-Bibliothec

Allgemainer Hauß-Catechismus/ Das ist/ Kurtze vnd gründliche Erklärung
aller derjenigen Lehren/ welche ein jeder Christglaubiger Mensch zur
Erhaltung vnd Beschützung seines Glaubens wissen/ vnd sonderlich in
Obacht nemmen soll

Lohner, Tobias

München, 1685

§. 2. Von dem zugelaßnen Eydschwur.

urn:nbn:de:hbz:466:1-44834

schändlich sey / als nemlich darumb / daß die Majestät Gottes hiemit verkleinert wird / den wir sonst für unsern Herrn vnd Gott bekennen.

Anderer Absatz.

Von dem zugelassenen Eydschwur.

I.

Was Schwören sey.

I. Schwören ist nichts anders / dann Gott zu einem Zeugen führen / mit was Worten vnd Weiß das auch geschehen mag.

II. Das ist auch ein Eydschwur / wann wir vmb Glaubens Willen / auff ein Creaturen schwören / als bey den heiligen Gottes Evangelien / bey dem heiligen Creuz / bey dem Heiligthumb / vnd namen der Heiligen / vnd dergleichen mehr. Es geben aber diese Ding durch sich selbst dem Eydschwur kein Authorität oder Krafft / sonder das thut Gott selbst / dessen Göttliche Majestät in bemelten Dingen scheint vnd herfür leuchtet.

III. Die Meynung hat es auch mit dem Schwur / der mit bösem Wunsch oder Verfluchung wird ausgesprochen / als bey S. Paulo : Ich ruffe Gott an zum Zeugen auff mein Seel. Dann mit der Weiß vnderwirfft sich der Mensch dem Vertheil vnd Gerichte Gottes / als einem Nachnemmer vnd Straffer der Lügen.

II.

Wie vielerley Schwür seyen.

Es seynd aber zweyerley Schwür.

I. Als

I. Als einer/den man nennen mag Affertorium, wann wir nemblich etwas von gegenwärtigen oder vorbeschehenen Sachen mit gebührlicher Reuerenz verjaen vnnnd zeugen / wie der Apostel / daer an die Galater also schreibt: Gott weiß / daß ich nit liege.

II. Der ander Schwur wird genant Promissorium, dahin auch das drewen gehört: vnd geht nur auff die zukünfftige Zeit / nemblich da wir für gewiß zusagen vnd bestättigen / das oder jenes werde also geschehen / vnd soll also seyn/als da David Bersabee seinem Genahel bey Gott seinem Herrn schwur / vnd hiemit verhieß / Salomon ihr Sohn solt des Reichs ein Erb werden / vnd seine des Davids stete vertreten.

III.

Was zu einem Eidschwur gehöre:

Ob aber gleichwol zu einem Eidschwur genug wäre / Gott zu einem Zeugen nennen / jedoch damit er auffrecht vnd heilig sey / so gehört noch vil mehr darzu / daß auch fleißig soll angezeigt werden. Vnd wie S. Hieronymus sagt / so werden solche nothwendige Stuck durch Hieremiam küniglich erzehlet / da er also spricht: Du solt schwören / so wahr der Herz lebt / vnd das in Billigkeit vnnnd Gerechtigkeit. Mit welchen Worten Jeremias Summari Weiß begriffet / daran die ganze Vollkommenheit des Schwurs gelegen ist / als nemblich an der Warheit / Billigkeit vnd Gerechtigkeit.

IV. Die

IV.

Die erste Condition vnd Eigenschafft des End-
schwurs

Und zum ersten will die Warheit im Schwur den Vorgang haben / massen was gesagt wird / daß es wahr sey / vnd wer schwöret / daß derselb auch vnd andere nit maine / auch dahin nit freventlich bewegt werde / oder leichtsinnig darnach rathe / sonder der Sach ein gewisse Kundschafft habe.

V.

Die ander Condition vnd Eigenschafft.

Für das ander folget die Billigkeit. Dann man soll nicht freventlich vnd vnbedachtsamb schwören / sonder ein zeitigen Rath vnd guten Bedacht darzu brauchen / derhalben wer schwören will / der soll.

I. Zum ersten bedencken / ob ihn auch die Noth darzu bring / oder aber nit : vnd soll die ganze Sach mit Gleiß ermessen / ob sie auch wol schwörens werth vnd bedürfftig sey.

II. Er soll auch fernner die Zeit / Gelegenheit / vnd vil andere mehr Umstand / so an die Sach gehängt / ansehen vnd trachten / sich auch durch kein Haß / kein Lieb oder einigen andern vnordentlichen Affect seines Herzens / sonder allein in Krafft der Sach / vnd auß Noth zu schwören / tringen vnd bringen lassen.

VI.

Die dritt Condition vnd Eigenschafft.

Das dritt / so zu rechtem Schwur gehörig / ist die Berechtigtheit / die zum allermeisten in verheis-
son

sen oder zusagen erheischt wird. Derhalben wo einer etwas vnbillichs oder vnehlichs verspricht / vnd das mit dem Schwur bekräftiget / der versündiget sich durch solchen Schwur: vnd kombt er seinem Verheiß nach / so hauffet er ein Laster auff das ander.

VII.

Wie man recht schwören mög.

Nach beschehener diser Erläuterung / ist kein Zweifel mehr / daß der sicher vnnnd ohn Gefahr schwören mag / welcher alle dise drey vorgemeldte Stück hält / vnd mit solcher Condition / als mit gutem Vortheil vnd Behülff sein Eydschwur bekräftiget vnd gut macht. Das kan aber noch mit andern vilen Argumenten leichtlich erweisen werden.

I. Dann das Gesäß des Herrn / welches vnbesieckht vnnnd heilig ist / hat also gebotten: Du solt den Herrn deinen Gott fürchten / vnnnd ihm allein dienen / vnd bey seinem Namen solt du schwören. Auch hat David also geschriben: Alle sollen gelobt werden / die auff ihn schwören.

II. Ferner zeigt die heilig Schrift an / daß die Pfecter der Kirchen / als nemlich die heiligen Apostel / je zuweilen geschworen haben. Und das findet sich also in den Sendbrieffen des heiligen Apostels Pauli.

III. Zu dem schwören bißweilen auch die Engel selbst: Dann Johannes der Evangelist schreibt in seiner Offenbarung / der Engel hab geschworen durch den / der in Ewigkeit lebt.

IV. Ja

IV. Ja Gott / der ein Herz der Engel ist / schwöret selbst: Der Herz (spricht David) hat geschworen / vnd das wird ihn nit gereuen.

VIII.

Woher das schwören komme.

Unnd kan darneben auch lauter angezeigt werden / warumb das schwören zu loben sey / wann man nur mit Fleiß die ganze Sach will ansehen vnd erwegen / woher das schwören komme / vnd wohin es gehe. Dann der Schwur nimbt sein Ursprung bey dem Glauben / dadurch die Menschen bekennen / Gott sey ein Ursacher aller Wahrheit / der nimmer köndt weder betrogen werden / noch auch andere betriegen / vor welches Augen alles bloß vnd offen ist / vnd der einmal allen Menschlichen Sachen / mit seiner wunderlicher Weisheit Fürscheidung thut / vnd die ganze Welt regiert vnd handhabt / durch vnd mit solchem Glauben brauchen die Menschen Gott zu einem Zeugen der Wahrheit.

IX.

Was das End vnd Ziel des Eidschwurs sey.

Aber das End oder Ziel belangend / so geht der Schwur dahin / vnd wird allerding damit gesucht / daß er des Menschen Gerechtigkeit vnd Unschuld weise vnd darthue / vnd die strittige Handel zu seiner Endschaft bring.

Drittes